

Dieter Kant

Mitgliederversammlung des Städtepartnerschaftsvereins am 23.01.15

Plädoyer für die Umwandlung des jetzt nicht rechtsfähigen Städtepartnerschaftsvereins in einen eingetragenen Verein

Bei der Frage ‚nicht rechtsfähig‘ oder ‚rechtsfähig‘ geht es zwar nicht um ‚Sein oder Nichtsein‘, aber doch darum, ob der Städtepartnerschaftsverein mit seiner heutigen Größe und dem Umfang seiner Tätigkeiten nicht endlich eine eigene Rechtspersönlichkeit benötigt. Hinweis auf eigene Mitgliedschaft in Vereinen vergleichbarer Größe und Aufgabenstellung, die alle e.V.'s. sind.

Nach BGB sind nur Personen in der Lage, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, das heißt, Verträge abzuschließen, Eigentum zu erwerben, zu klagen.

Das BGB unterscheidet natürliche Personen und juristische Personen, die durch Eintragung in ein Register, beim Verein, ins Vereinsregister – daher die Bezeichnung e.V. – entstehen.

Folgende **wesentliche Unterschiede** zwischen den nicht eingetragenen und dem e.V. bestehen (Quelle: www.wegweiser-buergergesellschaft.de/Praxishilfen)

Der nicht rechtsfähige Verein kann nicht als eigene Rechtspersönlichkeit auftreten, kann also keine Verträge (z. B. mit dem Reiseveranstalter) abschließen, kann nicht klagen, kann kein Vereinseigentum erwerben, kann im Prinzip auch kein Bankkonto eröffnen.

Sehr wichtig erscheint mir das Problem der Haftung. Während die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder bei nicht wirtschaftlich tätigen Vereinen wie dem unseren im Normalfall nicht gegeben ist, haften die Vorstandsmitglieder und alle (z. B. die Beiratsmitglieder), die sonst für den Verein handeln, aus jedem Rechtsgeschäft, das für den Verein einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, persönlich.

Aus dem Gesagten heraus, plädiere ich dafür, dass der Verein die notwendigen Schritte unternimmt, um in das Vereinsregister eingetragen zu werden.

Welche Schritte sind das?

Die Eintragung ins Vereinsregister kann nicht der Vorstand beschließen, sondern muss von der Mitgliederversammlung durch eine Änderung des jetzigen § 1 der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der nächstjährigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung muss die Neufassung versandt werden.

Danach muss der Antrag – notariell beglaubigt – an das Registergericht eingereicht werden, das die Satzung auf Herz und Nieren prüft.

Jede Änderung in der Satzung, z. Bsp. bei neuen Vorständen, muss wieder dem Registergericht – notariell beglaubigt – gemeldet werden. Da kostet Geld. Da wir aber gemeinnützig sind, sind die Gebühren bescheiden bzw. werden erlassen.

Der Städtepartnerschaftsverein als eingetragener Verein (e.V.) – nicht

...sondern aber unnötig
(und manchmal richtig lästig).

Dr. Pfeifer

Dass ein nicht eingetragener Verein nicht Träger von Rechten und Pflichten sein könne, hat teilweise (im Jahr 1900) mal gegolten, ist aber längst überholt (wäre ja richtig schön, wenn wir beim Finanzamt keine Pflichten hätten....). Und dass wir klagen und verklagt werden können, ist auch schon viele Jahre so. Was Herr Kant schreibt war – fast – alles einmal richtig, nämlich vor 100 Jahren. Heute gibt es nahezu keinen Unterschied mehr zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Verein: beide können Verträge schließen und klagen und verklagt werden. Sie können Eigentum erwerben (und sogar erben, Schecks und Wechsel ausstellen oder Insolvenz anmelden) u.s.w..

Es gibt heute eigentlich nur noch 2 wesentliche Unterschiede:

- Im Grundbuch müssen beim nicht eingetragenen Verein alle Mitglieder eingetragen werden (ich glaube aber nicht, dass wir in den nächsten 10 Jahren ein Haus kaufen wollen), und
- kraft Gesetzes haften beim nicht eingetragenen Verein **neben** dem Verein auch die für ihn Handelnden. Das klingt schlimmer als es ist. Solange sie sich im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis halten, wird das nur praktisch, wenn der Verein kein Geld mehr hat, denn der haftet ja in erster Linie. Wenn beim eingetragenen Verein der Vorstand jedoch weiß, dass der Verein nichts mehr hat, haftet er ebenfalls persönlich (nur halt nacheinander anderen Vorschrift). Es gibt also nur ganz wenige Fälle wo diese Haftung praktisch wird (und deshalb gab es auch nur ganz wenige Gerichtsverfahren zu diesem Punkt, obwohl die Vorschrift schon seit 115 Jahren existiert).

Ein eingetragener Verein ist manchmal lästig:

- Die Satzung muß notariell beglaubigt werden und wird vom Registergericht geprüft; das Gericht redet also beim Inhalt mit (Beanstandungen sind sehr häufig).
- Jede Änderung beim Vorstand muß wieder notariell beglaubigt werden und ist zum Registergericht anzumelden.

Ich war 25 Jahre Vorstand und habe mich gegen die Eintragung gewehrt, weil sie mir lästig war. Das ist nicht für jeden Verein ein Argument. Aber in den mehr als 40 Jahren, in denen ich Verantwortung als Vorstand oder Beirat getragen habe, gab es nicht eine einzige Situation, in der es besser gewesen wäre, wenn wir ein e.V. gewesen wären.

Also wozu?